

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

### **Fälle von Beförderungerschleichung in Thüringen in den Jahren 2023 und 2024**

Die Strafbarkeit der Beförderungerschleichung an sich, aber insbesondere auch die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen infolge einer Verurteilung wegen Beförderungerschleichung, sind leider noch immer gegenwärtig und waren in den vergangenen Jahren regelmäßig Gegenstand öffentlicher Debatten. So gab es bereits im Jahr 2019 eine Bundesratsinitiative, unter anderem aus Thüringen, die zum Ziel hatte, Fahren ohne Fahrschein künftig als Ordnungswidrigkeit zu behandeln, die aber nie abschließend beraten wurde. Aktuell ist die Herabstufung der Beförderungerschleichung zur Ordnungswidrigkeit ein Gegenstand eines Eckpunkteapiers des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Strafrechts. Ferner wurde durch den Deutschen Bundestag im Juli 2023 eine Reform des Sanktionsrechts beschlossen, wodurch unter anderem die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe halbiert wurde. Um diese Debatte zielführend voranzubringen und gegebenenfalls Schlussfolgerungen daraus ziehen zu können, müssen grundlegende Daten vorliegen, so unter anderem, wie viele Fälle von Beförderungerschleichung der Thüringer Polizei bekannt wurden.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/6095** vom 5. Juli 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. August 2024 beantwortet:

1. Wie viele Fälle der Beförderungerschleichung wurden in Thüringen in den Jahren 2023 und im ersten Halbjahr des laufenden Jahres 2024 von der Thüringer Polizei erfasst (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheibe, Polizeidienststelle und Fallzahl)?

Antwort:

Für das Jahr 2023 wird auf die Anlage verwiesen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine Ausgangsstatistik, die grundsätzlich eine jährliche Auswertung von Daten zu den entsprechend hinterlegten Phänomenbereichen/Straftaten vorsieht. Unterjährige Daten sind noch nicht qualitätsgeprüft/ausgewertet und werden deshalb für entsprechende Auswertungen nicht herangezogen. Sie unterliegen ständigen Veränderungen und sind somit keine valide Datenbasis. Deshalb kann die Frage für das erste Halbjahr 2024 nicht beantwortet werden.

2. Wie viele Fälle der oben genannten Beförderungerschleichungen wurden an den Tatorten "Willy-Brandt-Platz" und "Anger" in Erfurt statistisch erfasst (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheibe, Polizeidienststelle und Tatort)?

Antwort:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

3. In wie vielen dieser Fälle kam es nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen in diesem Zeitraum zu Verurteilungen oder Strafbefehlen (bitte nach Jahresscheibe, Anzahl der Verurteilungen/Strafbefehlen oder gegebenenfalls hilfsweise nach Verurteilungen entsprechend § 265a StGB aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen statistische Erkenntnisse zu der Anzahl von Verurteilungen/Strafbefehlen wegen Beförderungerschleichungen weder bezogen auf Thüringen noch auf die in Frage 2 genannten Tatorte vor. Zu der Gesamtzahl der Verurteilungen/Strafbefehle wegen Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) in Thüringen liegen der Landesregierung für den abgefragten Zeitraum noch keine Erkenntnisse vor.

4. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt (bitte nach Jahresscheibe und Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen aufschlüsseln)?

Antwort:

Zu der Anzahl der Anordnungen der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (§ 43 StGB, § 459e Abs. 1 StPO) liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

Die Statistiken des Strafvollzuges erfassen die Anzahl der jährlich im Justizvollzug befindlichen Verurteilten wegen Vergehen des Erschleichens von Leistungen (§ 265a Strafgesetzbuch – StGB) in ihrer Gesamtheit. Dazu zählen neben der Beförderungerschleichung auch das Erschleichen von Leistungen eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes sowie des Zutritts zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung.

Im Jahr 2023 wurden 108 Ersatzfreiheitsstrafen und im Jahr 2024 44 Ersatzfreiheitsstrafen im Thüringer Justizvollzug wegen Vergehen des Erschleichens von Leistungen (§ 265a Strafgesetzbuch – StGB) verbüßt. Für 2024 wurden die Daten bis zum 13. August 2024 erhoben.

5. Wie verteilt sich die oben genannte Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe nach Gerichtsbezirken (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheibe und Gerichtsbezirk)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

6. Wie hoch war nach Kenntnis der Landesregierung die durchschnittliche Dauer dieser Ersatzfreiheitsstrafen in Thüringen (bitte nach Jahresscheiben und Dauer aufschlüsseln)?

Antwort:

Bezug nehmend auf die Antwort zu Frage 4 war die durchschnittliche Dauer dieser Ersatzfreiheitsstrafen im Jahr 2023 51 Tage und im Jahr 2024 bislang 43 Tage.

7. Wie haben sich nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen die durchschnittlichen Kosten für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in den Jahren 2014 bis 2024 entwickelt (bitte nach Kosten pro Hafttag sowie Gesamtsumme und Jahresscheibe aufschlüsseln)?

Antwort:

In Anwendung des bundeseinheitlichen Berechnungsschemas, wie auf der 117. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder vom 15. bis 17. Mai 2013 in Wiesbaden beschlossen, ergeben sich für den Freistaat Thüringen für die Haushaltsjahre 2014 bis 2023 folgende Ist-Tageshaftkostensätze je Gefangenen:

Jahr	Tageshaftkostensatz ohne Baukostensatz (Angaben in Euro)	Baukostensatz (Angaben in Euro)	Sach-Investitionskostensatz (Angaben in Euro)	Tageshaftkostensatz gesamt (Angaben in Euro)
2014	110,90	9,40	2,45	122,75
2015	112,32	4,71	1,05	118,08
2016	120,27	19,55	2,32	142,14
2017	124,08	19,89	1,91	145,88
2018	130,31	29,65	3,92	163,88

Jahr	Tageshaftkostensatz ohne Baukostensatz (Angaben in Euro)	Baukostensatz (Angaben in Euro)	Sach-Investitionskos- tensatz (Angaben in Euro)	Tageshaftkostensatz gesamt (Angaben in Euro)
2019	131,34	23,32	5,24	159,90
2020	136,60	27,25	1,56	165,41
2021	150,16	58,26	3,32	211,74
2022	160,90	50,45	4,77	216,12
2023	183,16	62,10	2,11	247,37

Entsprechende Daten für das Haushaltsjahr 2024 liegen noch nicht vor, da das Haushaltsjahr noch läuft.

8. In wie vielen Fällen konnte nach Kenntnis der Landesregierung eine Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch sogenannte "freie Arbeit" bei einem entsprechenden Träger vermieden werden (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheibe und Anzahl)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor.

9. Wie hat sich der Arbeitsaufwand für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden bei der Strafverfolgung wegen Beförderungerschleichung nach Kenntnis der Landesregierung entwickelt (bitte vor dem Hintergrund der Antwort in der Kleinen Anfrage in Drucksache 7/9171 sowie der kürzlichen Reform des Sanktionsrechts darlegen)?

Antwort:

Der Arbeitsaufwand bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten bei der Strafverfolgung speziell wegen Beförderungerschleichung und insbesondere dessen Entwicklung sind mangels gesonderter statistischer Erfassung der bearbeiteten Fälle nicht bekannt.

Im Rahmen der Personalbedarfsberechnung wird im Bereich der Staatsanwaltschaften weiterhin eine durchschnittliche Bearbeitungszeit in Strafsachen gegen Erwachsene wegen eines Delikts gemäß § 265a StGB von 99 Minuten als Basiszahl berücksichtigt.

Im Bereich der Amtsgerichte werden bei Strafsachen vor dem Strafrichter weiterhin 157 Minuten als Basiszahl berücksichtigt (sofern es sich nicht um einen Strafbefehl handelt, dann 35 Minuten als Basiszahl).

Eine statistische Erhebung, durch die der Zeitaufwand für die Beantwortung einer Anzeige in den Ermittlungsbereichen der Thüringer Landespolizei dokumentiert wird, erfolgt nicht.

10. Hält es die Landesregierung in Thüringen für sinnvoll, wenn Beförderungerschleichung auch zukünftig straf- oder ordnungsrechtlich sanktioniert wird?
11. Wie schätzt die Landesregierung die angeführten Reformüberlegungen ein, welche Kenntnis hat die Landesregierung hinsichtlich einer diesbezüglichen Zeitschiene und der Weiterführung der betreffenden Punkte des Eckpunktepapiers des Bundesministeriums der Justiz?

Antwort zu den Fragen 10 und 11:

In Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags (siehe dort Seite 36) setzt sich die Landesregierung mit einer Bundesratsinitiative für die Herabstufung des unerlaubten Fahrens ohne Ticket von einer Straftat zur Ordnungswidrigkeit ein. Der Gesetzesantrag des Freistaats Thüringen zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - "Fahren ohne Fahrchein" als Ordnungswidrigkeit - vom 10. September 2019 (BR-Drucksache 424/19), dem das Land Berlin als Mit Antragsteller beigetreten ist, ist bislang im Bundesrat nicht mehrheitsfähig und wurde aus diesem Grund nicht wieder aufgerufen.

Vor dem Hintergrund der vorbezeichneten Thüringer Koalitionsvereinbarung begrüßt die Landesregierung die im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Strafrechts vom November 2023 angeführten Reformüberlegungen hinsichtlich der Herabstufung der Beförderung-

erschleichung zur Ordnungswidrigkeit. Ausweislich der Medienberichterstattung soll die Vorlage eines Entwurfs zu der geplanten Reform des Strafrechts wahrscheinlich noch im Jahr 2024 zu erwarten sein.

12. Welche Schritte werden seitens der Landesregierung unternommen, um die Zahl der Verurteilungen wegen Beförderungserschleichung einerseits und andererseits insbesondere die Zahl der in entsprechenden Fällen vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen zu mindern?

Antwort:

- a) Die Anzahl der Verurteilungen wegen Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) in der Form der Beförderungserschleichung wird dadurch gemindert, dass in entsprechenden Ermittlungsverfahren häufig nach § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit von der Verfolgung abgesehen wird. Die insoweit einschlägige Rundverfügung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft legt bei Ersttätern und bei Schadenssummen bis zu 25,- Euro eine Verfahrenseinstellung ohne Einholung der Zustimmung des Gerichts (§ 153 Abs. 1 Satz 1 StPO) und bei höheren Schadenssummen bis zu 50 Euro eine Verfahrenseinstellung mit Einholung der Zustimmung des Gerichts (§ 153 Abs. 1 Satz 2 StPO) nahe.
- b) Nach Rechtskraft des Urteils kann die Vollstreckungsbehörde Zahlungserleichterungen wie zum Beispiel Ratenzahlungen gewähren (§ 459a StPO).
- c) Die Anzahl der vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen wegen Beförderungserschleichung wird durch folgende Maßnahmen gemindert, die darauf beruhen, dass die Landesregierungen nach § 293 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ermächtigt sind, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muss unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) hat am 5. März 2024 aufgrund der vorgenannten Ermächtigung in Artikel 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Thüringer Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit (Thüringer Tilgungsverordnung - ThürTilgVO -) neu gefasst (GVBl. Nr. 3 vom 28. März 2024, S. 24 ff.). Die Neufassung war mit Blick auf die Verbesserung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen geboten und ersetzt die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 19. Januar 1993 (GVBl. S. 146). In der Verordnung werden die Gestattung der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit sowie das nähere Verfahren geregelt. Der Geltungsbereich der Thüringer Tilgungsverordnung betrifft die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen jedweder Art und ist nicht auf das Delikt des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) beschränkt.

Ersatzfreiheitsstrafe ist die Freiheitsstrafe, die anstelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt (§ 43 des Strafgesetzbuches, StGB). Der Umrechnungsmaßstab von Tagessätzen zu Ersatzfreiheitsstrafe wurde durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 2018), dahin gehend geändert, dass zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Diese Rechtslage gilt für Verurteilungen, die ab dem 1. Februar 2024 rechtskräftig geworden sind. Nach der Rechtslage bis zum Ablauf des 31. Januar 2024 erfolgte die Umrechnung dahin gehend, dass ein Tagessatz einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht.

Zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen sieht die Neufassung der Thüringer Tilgungsverordnung (ThürTilgVO) insbesondere Folgendes vor:

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann einer verurteilten Person auf Antrag gestatten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden (§ 1 Abs. 1 ThürTilgVO). Zuvor war freie Arbeit als gemeinnützige, unentgeltliche Tätigkeit definiert (§ 1 Abs. 2 ThürTilgVO a. F.). Die Definition wurde nunmehr weiter gefasst (vergleiche § 1 Abs. 2 ThürTilgVO), um insbesondere dem unzutreffenden Eindruck, die freie Arbeit dürfe nur in gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet werden, vorzubeugen. Die Neufassung der Thüringer Tilgungsverordnung sieht in ihren Regelungen über das Verfahren zudem eine frühzeitige Einbindung der verurteilten Person vor, die über die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 19. Januar 1993 hinausgeht (§ 2 ThürTilgVO). Die Voll-

streckungsbehörde weist danach die verurteilte Person möglichst frühzeitig vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe auf die Möglichkeit einer Antragstellung hin. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, eine ihr mögliche freie Arbeit und eine geeignete Beschäftigungsstelle vorzuschlagen (§ 2 Abs. 1 ThürTilgVO). Die Vollstreckungsbehörde ist darüber hinaus der verurteilten Person bei der Vermittlung einer möglichen freien Arbeit und einer Beschäftigungsstelle behilflich. Mit der Vermittlung kann die Vollstreckungsbehörde die Gerichtshilfe oder einen freien Träger der Straffälligenhilfe beauftragen (§ 2 Abs. 2 ThürTilgVO).

Es wird klargestellt, dass die bis zu einem Widerruf oder zur Beendigung der Gestattung geleistete freie Arbeit auf die zu leistende freie Arbeit angerechnet wird (§ 4 Abs. 4 ThürTilgVO). Dies führt zu einer Verkürzung der Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe nach Maßgabe des Anrechnungsmaßstabes.

Auch die Neufassung der Thüringer Tilgungsverordnung enthält Regelungen zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit und zum Umfang der Tilgung der Geldstrafe. So wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe regelmäßig durch sechs Stunden freie Arbeit abgewendet. Die Vollstreckungsbehörde kann diesen regelmäßigen Anrechnungsmaßstab in Ausnahmefällen auf bis zu drei Stunden herabsetzen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürTilgVO).

Im Unterschied zur alten Rechtslage wird nunmehr festgelegt, in welchen Fällen eine Herabsetzung des Anrechnungsmaßstabes auf drei Stunden in der Regel geboten ist (§ 5 Abs. 1 Satz 3 ThürTilgVO). Die im bisherigen Landesrecht nicht enthaltenen Regelbeispiele dienen als präzisierende Hilfestellung für die Vollstreckungsbehörden und die antragstellenden Personen; sie gewährleisten rechtssichere Entscheidungen über typischerweise vorkommende Ausnahmefälle.

Eine Herabsetzung auf drei Stunden ist demnach in der Regel geboten, wenn die verurteilte Person nachweislich

1. als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist,
2. aufgrund eines begründeten ärztlichen Attests durch Krankheit, einschließlich des Missbrauchs von Alkohol und anderen Suchtmitteln, auf nicht absehbare Zeit nicht mehr als drei Stunden täglich arbeitsfähig ist,
3. mindestens im Umfang von 30 Wochenstunden erwerbstätig ist oder sich in einer Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme entsprechenden Umfangs befindet und dabei keine höheren Nettoeinnahmen erreicht, als sie dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts oder gegebenenfalls einem Mehrbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entsprechen,
4. eine Erwerbsminderungsrente bezieht.

Soweit die verurteilte Person die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend dem durch die Vollstreckungsbehörde bestimmten Anrechnungsmaßstab erledigt.

In Thüringen gibt es ein etabliertes Netz an Stellen, die freie Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe anbieten. Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf die Antwort des TMMJV zu Frage 11 der Kleinen Anfrage 7/5249 der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) – Drucksache 7/9171 – Bezug genommen. Die dortigen Ausführungen (S. 4 vorletzter Absatz) gelten uneingeschränkt nach wie vor.

(2) Strafgefangene, die bereits eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, haben auf Grundlage der Thüringer Tilgungsverordnung die Möglichkeit, ihre Haftzeit durch freie Arbeit im Vollzug zu verkürzen. Dort wird klargestellt, dass es der verurteilten Person auch möglich ist, während des Vollzugs einer Freiheitsentziehung die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden (§ 3 Abs. 1 ThürTilgVO). Die Vollstreckungsbehörde soll hierzu bereits im Aufnahmeersuchen erklären, dass die Gestattung für den Fall der Antragstellung nach Beginn des Vollzugs der Freiheitsentziehung als erteilt gilt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 ThürTilgVO). Dies dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung für den Fall, dass sich die verurteilte Person erst nach Aufnahme in den Justizvollzug für die Ableistung freier Arbeit entscheidet.

Diese Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe sind seitens der Haftanstalt zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken (§ 12 Abs. 7 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch).

Die Justizvollzugsanstalten unterstützen Strafgefangene deshalb auch nach dem Haftantritt bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in Angebote der freien Arbeit. In diesem Fall können Verurteilte im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus die Haftdauer durch die Erbringung gemeinnütziger Tätigkeiten verkürzen. Hierzu halten die Anstalten verschiedene Angebote bereit beziehungsweise vermitteln entsprechende Angebote mit externen Trägern (z. B. Kommunen).

13. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über einen Rückgang der Fallzahlen in Thüringen hinsichtlich Anzeigenaufkommen, Verurteilungen und Ersatzfreiheitsstrafen vor dem Hintergrund der etablierten Angebote der sogenannten 9-Euro- oder Deutschlandtickets?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Insbesondere werden statistische Angaben zu dem Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) in der Variante der Beförderungserschleichung in Korrelation mit den Angeboten des 9-Euro-Tickets und des Deutschlandtickets nicht erhoben. Dementsprechend sind auch keine statistischen Aussagen hinsichtlich der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen möglich.

Denstätt  
Ministerin

Anlage\*

#### Endnote:

\* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse [www.parldok.thueringer-landtag.de](http://www.parldok.thueringer-landtag.de) zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung

**Anlage 1 zur Kleinen Anfrage Nr. 6095**

Polizeiliche Kriminalstatistik Thüringen

Anlage 1: Erfasste Fälle von Beförderungserschleichung Januar bis Dezember 2023

DIENSTSTELLE	Erfasste Fälle	Aufklärung		Gesamt zahl der ermitt. Tat- verd.	männl.	weibl.	Nichtdeutsche Tatverdächtige	
		Fälle	in %				Anzahl	in %
Thüringen insgesamt	3931	3895	99,1	3335	2474	861	1911	57,3
LPI Erfurt	1315	1307	99,4	1102	726	376	449	40,7
LPI Erfurt-ID Erfurt-Süd	1304	1296	99,4	1096	721	375	446	40,7
LPI Erfurt-ID Erfurt-Nord	3	3	100,0	3	2	1	2	66,7
PI Sömmerda	1	1	100,0	1	1	0	1	100,0
KPI Erfurt	7	7	100,0	5	5	0	1	20,0
LPI Gera	370	368	99,5	289	194	95	123	42,6
LPI Gera-ID	360	358	99,4	279	188	91	117	41,9
PI Altenburger Land	6	6	100,0	6	2	4	5	83,3
PSt Schmölln	2	2	100,0	2	0	2	2	100,0
PI Greiz	3	3	100,0	3	3	0	1	33,3
KPI Gera	1	1	100,0	1	1	0	0	0,0
LPI Gotha	85	82	96,5	88	67	21	58	65,9
LPI Gotha-ID	72	70	97,2	74	56	18	48	64,9
PI Eisenach	8	7	87,5	9	7	2	5	55,6
PI Arnstadt-Ilmenau	3	3	100,0	3	3	0	3	100,0
Pst Arnstadt	1	1	100,0	1	1	0	1	100,0
KPI Gotha	2	2	100,0	2	1	1	2	100,0
LPI Jena	132	130	98,5	120	73	47	64	53,3
LPI Jena-ID	99	97	98,0	88	57	31	57	64,8
PI Apolda	1	1	100,0	1	1	0	0	0,0
PI Weimar	32	32	100,0	31	15	16	7	22,6
LPI Nordhausen	125	118	94,4	107	73	34	39	36,4
LPI Nordhausen-ID	117	111	94,9	99	68	31	34	34,3
PI Unstrut-Hainich	4	4	100,0	4	2	2	3	75,0
PSt Bad Langensalza	2	2	100,0	2	0	2	1	50,0
PI Kyffhäuser	4	3	75,0	4	3	1	2	50,0
LPI Saalfeld	9	9	100,0	8	6	2	3	37,5
LPI Saalfeld-ID	2	2	100,0	2	2	0	0	0,0
PI Saale-Orla	4	4	100,0	3	2	1	1	33,3
PI Sonneberg	3	3	100,0	3	2	1	2	66,7
Pst Rudolstadt	1	1	100,0	1	1	0	0	0,0
LPI Suhl	11	11	100,0	11	9	2	7	63,6
LPI Suhl-ID	6	6	100,0	6	5	1	5	83,3
PI Bad Salzungen	1	1	100,0	1	1	0	0	0,0
PI Hildburghausen	1	1	100,0	1	1	0	0	0,0
PI Schmalkalden-Meiningen	2	2	100,0	2	1	1	1	50,0
KPI Suhl	1	1	100,0	1	1	0	1	100,0
KP31b Bundesländer-BuPol-Zoll	1884	1870	99,3	1640	1350	290	1181	72,0